

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf soll zum einen die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1) umsetzen.

Zum anderen sollen Prostitutionsstätten einer gewerberechtlichen Überwachung unterworfen werden.

B. Lösung

Zur Umsetzung der vorstehend genannten Richtlinie werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Erweiterung der Strafvorschrift des § 233 des Strafgesetzbuchs (StGB) auf die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Ausnutzung strafbarer Handlungen und der Bettelei; zudem soll der Menschenhandel zum Zweck des Organhandels, der derzeit lediglich als Beihilfe zu Straftaten nach dem Transplantationsgesetz strafbar ist, ausdrücklich in § 233 StGB unter Strafe gestellt werden.
- Erweiterung des Qualifikationstatbestandes des § 233a StGB auf die Fälle, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt ist, und auf die Fälle der grob fahrlässigen Gefährdung des Lebens des Opfers; wegen des notwendigen Gleichlaufs sollen diese Erweiterungen auch für die entsprechenden Qualifikationstatbestände der §§ 232, 233 StGB gelten.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für in der Prostitution tätige Personen sollen Prostitutionsstätten in den Katalog der überwachungsbedürftigen Gewerbe nach § 38 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgenommen werden. Darüber hinaus kann der Gewerbebetrieb von Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit, der Kunden, der Prostituierten oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen abhängig gemacht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Durch die Erweiterung bestehender Strafvorschriften und die Erweiterung des § 38 GewO können den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich derzeit nicht näher beziffern lässt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 233 die Wörter „und anderweitiger Ausbeutung“ angefügt.
2. In § 6 Nummer 4 werden nach dem Wort „Arbeitskraft“ die Wörter „und anderweitiger Ausbeutung“ eingefügt.
3. § 232 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „ein Kind (§ 176 Abs. 1)“ durch die Wörter „eine Person unter achtzehn Jahren“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden vor dem Wort „in“ die Wörter „wenigstens leichtfertig“ eingefügt.
4. § 233 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und anderweitiger Ausbeutung“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist,

1. in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft,
 2. zur Aufnahme oder Fortsetzung von Betteltätigkeiten oder einer Beschäftigung bei dem Täter oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben,
 3. zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen oder
 4. dazu, sich ein Organ entnehmen zu lassen,
- bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zu einer der

in Satz 1 bezeichneten Handlungen oder in eines der dort bezeichneten Verhältnisse bringt.“

5. § 233a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „ein Kind (§ 176 Abs. 1)“ durch die Wörter „eine Person unter achtzehn Jahren“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden vor dem Wort „in“ die Wörter „wenigstens leichtfertig“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

§ 38 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 6 wird ein Komma angefügt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Betrieb von Prostitutionsstätten.“
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Die zuständige Behörde kann im Fall der Nummer 7 den Gewerbebetrieb von bestimmten Auflagen abhängig machen, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit, der Kunden, der Prostituierten oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist.“

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

In § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Arbeitskraft“ die Wörter „und anderweitiger Ausbeutung“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 2013

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzentwurf soll zum einen die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1) umsetzen und trifft zu diesem Zweck folgende gesetzgeberische Maßnahmen:

- Erweiterung der Strafvorschrift des § 233 des Strafgesetzbuchs (StGB) auf die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Ausnutzung strafbarer Handlungen und der Bettelei; zudem soll der Menschenhandel zum Zwecke der Organentnahme, der derzeit lediglich als Beihilfe zu Straftaten nach dem Transplantationsgesetz strafbar ist, ausdrücklich in § 233a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StGB unter Strafe gestellt werden.
- Erweiterung des Qualifikationstatbestandes des § 233a StGB auf die Fälle, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt ist, und auf die Fälle der grob fahrlässigen Gefährdung des Lebens des Opfers. Im Interesse der Einheitlichkeit der Regelungen soll dies auch für die entsprechenden Qualifikationstatbestände der §§ 232, 233 StGB gelten.

Der Entwurf beschränkt sich bewusst auf die Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU durch die oben beschriebenen Maßnahmen. Die zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels in Fachkreisen, insbesondere seitens Vertreterinnen und Vertretern von Opferinteressen sowie von Seiten der Strafverfolgungsorgane diskutierten weiteren Vorschläge hätten eine intensive Prüfung und Erörterung erfordert, die das wegen der Fristgebundenheit der Umsetzung der Richtlinie angestrebte Inkrafttreten des Gesetzes in dieser Wahlperiode kaum realisierbar erscheinen lassen.

Im Bereich des Strafgesetzbuchs wird hierzu, insbesondere seitens Vertreterinnen und Vertretern der Rechtswissenschaft sowie von polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Seite eine grundlegende Überarbeitung der Straftatbestände der §§ 232, 233 und 233a StGB angestrebt. Zur Begründung wird verwiesen auf die relativ geringe Anzahl von Verurteilungen wegen dieser Vorschriften, die nicht dem tatsächlichen Ausmaß dieser Kriminalitätsform entsprechen. Verantwortlich dafür sei der Wortlaut der Vorschriften in der Auslegung durch die Rechtsprechung. Konkret bezieht sich die Kritik darauf, dass der Täter das Opfer unter Ausnutzung bestimmter Umstände (Zwangslage, auslandsspezifische Hilflosigkeit, Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder List) zur Ausbeutung (u. a. Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution, sonstige sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung) bringt. Das „Dazu-Bringen“ erfordert eine ursächliche Herbeiführung des Erfolges; die Ausnutzung einer Zwangslage etc. darüber hinaus, dass der Erfolg gerade auf die Zwangslage etc. zurückgeht. Die kausale Verbindung zwischen Zwangslage etc. und Ausbeutung muss durch die Handlungen des Täters hergestellt werden (vgl. dazu u. a. Fischer, StGB, 60. Aufl., § 232 Rn. 12 bis 14),

nicht ausreichend ist es, dass das Opfer sich in einer Zwangslage befindet, und, ohne dass der Täter diesen Umstand ausnutzt, sich entschließt, deswegen der Prostitution (weiter) nachzugehen oder sich in ein ausbeuterisches Arbeitsverhältnis zu begeben. Die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Praxis kritisiert, dass der Nachweis dieser Umstände sich als schwierig erweise. Unabdingbar sei die Aussage der Opferzeugen und -zeuginnen, die aber oft nicht oder nur schwer zu erlangen sei.

Diese und mögliche weitere Vorschläge auch außerhalb des Strafrechts zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Besserstellung seiner Opfer werden in der nächsten Wahlperiode eingehend zu prüfen und gesetzgeberische Vorschläge entsprechend dieser Prüfung zu erarbeiten sein.

Zum anderen sollen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für in der Prostitution tätige Personen Prostitutionsstätten in den Katalog der überwachungsbedürftigen Gewerbe nach § 38 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) aufgenommen werden. Damit ist eine automatische Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden unverzüglich nach Erstattung der Gewerbebeantragung oder Gewerbeummeldung verbunden. Den zuständigen Behörden stehen zur Überwachung des Betriebs zudem die Auskunfts- und Nachschaurechte des § 29 GewO zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Gewerbebetrieb von Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit, der Kunden, der Prostituierten oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen abhängig gemacht werden.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht, gerichtliches Verfahren) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar und dient (Artikel 1) der Umsetzung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates.

IV. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

2. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Bezug auf die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU beschränkt sich darauf, dass durch die Erweiterung von Straftatbeständen in den Ländern ein Mehraufwand bei den

Strafverfolgungsbehörden entstehen kann. Die für die Länderhaushalte zu erwartenden Mehrausgaben lassen sich nicht konkret beziffern, werden aber nicht als erheblich eingeschätzt. Darüber hinaus entsteht in den Ländern Erfüllungsaufwand bei den für die Durchführung des § 38 GewO zuständigen Behörden. Diese müssen künftig unverzüglich nach Erstattung der Gewerbebeanmeldung oder Gewerbeummeldung eine Zuverlässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden durchführen.

3. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen belasten die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

4. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs – StGB)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Infolge der Änderung der Überschrift von § 233 StGB ergibt sich eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 6 Nummer 4 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift von § 233 StGB.

Zu Nummer 3 (§ 232 Absatz 3 StGB)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Mit der Heraufsetzung der Schutzaltersgrenze in dem Qualifikationstatbestand des § 232 Absatz 3 Nummer 1 StGB wird der Gleichlauf zu der Regelung des § 233a Absatz 2 Nummer 1 StGB-E hergestellt. Hier ist es zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU erforderlich, die Altersgrenze von 14 auf 18 Jahre zu erhöhen (siehe hierzu die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Mit der Erweiterung des Qualifikationstatbestandes des § 232 Absatz 3 Nummer 2 StGB, der nunmehr auch die Variante, dass der Täter das Opfer „wenigstens leichtfertig“ in die Gefahr des Todes bringt, erfasst, wird der Gleichlauf zu der Regelung des § 233a Absatz 2 Nummer 2 StGB-E hergestellt. Hier ist die Erweiterung des Qualifikationstatbestandes

zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU erforderlich (siehe hierzu die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b).

Zu Nummer 4 (§ 233 StGB)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 233 StGB auf anderweitige Zwecke des Menschenhandels (Bettelei, Begehung strafbarer Handlungen, Organentnahme) soll auch in der Überschrift zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die Neufassung von § 233 Absatz 1 StGB berücksichtigt die Ausnutzung der Bettelei und der Begehung strafbarer Handlungen sowie die Organentnahme als weitere Zwecke des Menschenhandels. Im Übrigen ist die Vorschrift unverändert und lediglich in § 233 Absatz 1 Satz 2 StGB redaktionell an diese Erweiterung angepasst.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

§ 233 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StGB entspricht der ersten Gruppe der Ausbeutungsformen (Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft) des bisherigen § 233 Absatz 1 Satz 1 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft).

Zu Nummer 2

§ 233 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB entspricht der zweiten Gruppe der Ausbeutungsformen (ausbeuterische Arbeitsverhältnisse) des bisherigen § 233 Absatz 1 Satz 1 StGB. Zusätzlich wird hier der in der Richtlinie 2011/36/EU genannte Zweck der Ausnutzung von Betteltätigkeiten (Artikel 2 Absatz 3) unter Strafe gestellt. Insofern dient diese Neuregelung der erforderlichen Umsetzung der Richtlinie.

Zu Nummer 3

Durch § 233 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB wird der in der Richtlinie genannte Zweck der Ausnutzung von strafbaren Handlungen (Artikel 2 Absatz 3) unter Strafe gestellt. Der Ausdruck „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ soll dabei als Ausnutzung einer Person zur Begehung unter anderem von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und insbesondere der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen.

Zu Nummer 4

In § 233 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StGB wird im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie der Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme ausdrücklich unter Strafe gestellt; bisher waren solche Handlungen lediglich als Beihilfe zu Straftaten nach dem Transplantationsgesetz strafbar.

Zu Satz 2

§ 233 Absatz 1 Satz 2 StGB entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung, trägt aber redaktionell der Erweiterung von § 233 Absatz 1 Satz 1 StGB auf die Bettelei, die Bege-

hung strafbarer Handlungen und die Organentnahme Rechnung.

Zu Nummer 5 (§ 233a Absatz 2 StGB)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

In § 233a Absatz 2 Nummer 1 StGB wird die Schutzaltersgrenze von 14 auf 18 Jahre angehoben. Damit wird den Vorgaben des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie 2011/36/EU Rechnung getragen, wonach für Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel mindestens eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von zehn Jahren angedroht werden muss, sofern das Opfer der Tat eine Person unter 18 Jahren ist. Den in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/36/EU beschriebenen Tathandlungen (Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen) entspricht § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels), der im Grundtatbestand mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht ist. Zur Umsetzung der Richtlinie muss somit der mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedrohte Qualifikationstatbestand des § 233a Absatz 2 Nummer 1 StGB auch auf den Fall anwendbar sein, dass das Opfer der Tat eine Person unter 18 Jahren ist.

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

In § 233a Absatz 2 Nummer 2 StGB wird auch die wenigstens leichtfertige Lebensgefährdung des Opfers unter die in Absatz 2 genannte erhöhte Strafandrohung gestellt. Damit wird den Vorgaben des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/36/EU Rechnung getragen, die einen erhöhten Strafrahmen bei „grob fahrlässiger“ Lebensgefährdung fordert. Dies ist in § 233a Absatz 2 Nummer 2 StGB bisher nicht der Fall, da es sich hierbei nach allgemeiner Auffassung nicht um ein sogenanntes erfolgsqualifiziertes Delikt im Sinne des § 18 StGB handelt und somit Vorsatz bezüglich der eingetretenen Lebensgefährdung erforderlich ist (vgl. nur Fischer, StGB, 59. Aufl., § 232 Rn. 23).

Zu Artikel 2 (Änderung der Gewerbeordnung – GewO)

§ 38 GewO dient der generellen, anlassunabhängigen Überprüfung der Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in bestimmten gewerbepolizeilich sensiblen Branchen. § 38 GewO enthält eine abschließende Liste überwachungsbedürftiger Gewerbe, bei denen die zuständige Behörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbebeantragung oder Gewerbeummeldung eine Überprüfung der Zuverlässigkeit vornimmt. Dazu hat der Gewerbetreibende gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 GewO ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen.

Darüber hinaus hat die zuständige Behörde gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 3 GewO zur Überwachung der in § 38 Absatz 1 GewO genannten Gewerbe umfassende gewerberechtliche Kontrollmöglichkeiten wie Auskunfts- und Nachschaurechte, einschließlich der Befugnis, die Geschäftsräume des Betroffenen zum Zweck der Überwachung zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen (§ 29 Absatz 2 GewO). Die Liste der in § 38 Absatz 1 GewO aufgeführten überwachungsbedürftigen Gewerbe soll um den Betrieb von Prostitutionsstätten erweitert werden. Der Betrieb von Prostitutionsstätten ist aus kriminalpolitischer Sicht sensibel. Zur Vorbeugung krimineller Begleiterscheinungen wie Menschenhandel, Zwangsprostitution und sexuelle Ausbeutung ist eine präventive Zuverlässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden sinnvoll und erforderlich.

Als Prostitutionsstätte sind dabei insbesondere Bordelle, Laufhäuser, bordellartige Betriebe und andere Betriebe mit Bezug auf gewerbsmäßige sexuelle Dienstleistungen anzusehen, die nach außen als Prostitutionsstätten erkennbar sind und als solche wahrgenommen werden. Rein private Räumlichkeiten fallen somit nicht darunter, weil sie einer wirtschaftsordnungsrechtlichen Überprüfung nicht zugänglich sind. Dies gilt auch für die Anmietung einer Wohnung zum Zweck der Ausübung der gewerbsmäßigen Prostitution.

Aufgrund des neu eingefügten § 38 Absatz 1 Satz 4 kann die zuständige Behörde den Gewerbebetrieb von bestimmten Auflagen abhängig machen. Ein vergleichbares Instrumentarium gibt es im Versammlungsrecht. Diese Auflagen können erforderlich sein, um die Allgemeinheit, die Kunden, die Prostituierten oder die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift und der Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 233 StGB, wodurch der Straftatenkatalog des § 100c Absatz 2 StPO, der bestimmte Fälle des Menschenhandels (besonders schwere Straftaten) als Anlasstaten für die akustische Wohnraumüberwachung bereits umfasst, lediglich im selben Umfang erweitert wird wie der neu gefasste § 233 StGB.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

